

Sachvortrag und Begründung:

a) Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt in der Gemeinde Schwieberdingen derzeit je gemessenem m³ Wasser 1,80 € (zuzüglich MwSt.). Das Wasserwerk Schwieberdingen wird in Form eines Eigenbetriebes geführt. Für den Eigenbetrieb ist kein Betriebsausschuss gebildet. Deshalb hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan nach pflichtgemäßem Ermessen die Höhe des Gebührensatzes zu beschließen.

Nach § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde können darüber hinaus einen angemessenen Ertrag erwirtschaften. Obwohl es derzeit keine eindeutige Obergrenze für einen möglichen Gewinn gibt, muss davon ausgegangen werden, dass dieser zusätzliche Ertrag nicht zu unangemessen hohen Gebühren führen darf.

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde haben jedoch auch die Rahmenbedingungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) zu beachten. Nach § 102 Abs. 2 GemO sind sie so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird, sie sollen darüber hinaus einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Nach § 12 Abs. 3 EigBG ist auf die Erhaltung des Sondervermögens Bedacht zu nehmen. Erwirtschaftet werden sollen ausreichende Mittel sowohl zur Erhaltung des Vermögens, als auch zur Durchführung der notwendigen Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen, da bei nicht ausreichenden Eigenmitteln Kreditaufnahmen notwendig werden. Außerdem soll eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals und neben der Zahlung der Konzessionsabgabe an die Gemeinde ein weiterer Ertrag für den Haushalt erwirtschaftet

werden. Damit die höchstmögliche Konzessionsabgabe bei der Wasserversorgung als Aufwand berücksichtigt werden kann, müssen der Mindesthandelsbilanzgewinn und die darauf lastenden Mindestertragssteuern erwirtschaftet werden. Der Mindesthandelsbilanzgewinn beträgt 1,5 % des gesamten Sachanlagevermögens zu Beginn des Wirtschaftsjahres. Diese Ziele konnte das Wasserwerk Schwieberdingen in den letzten Jahren weitgehend erfüllen.

Bei der Gebührenkalkulation wurden die Kosten und Erlöse für die Jahre 2017 und 2018 berücksichtigt. Der Kostenermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten liegen die vorläufigen Werte der Haushalts- und Finanzplanung zu Grunde. Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2015 zu Grunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge und Abgänge bis zum Ende des Kalkulationszeitraumes weiterberechnet. Die Divisionskalkulation berücksichtigt neben den sonstigen Erträgen und den gebührenfähigen Kosten auch den erwünschten Jahresgewinn. Nach der Vereinbarung über die Konzessionsabgabe gewährt der Eigenbetrieb der Gemeinde für Zwecke des Eigenverbrauchs einen Nachlass auf die allgemeine Wasserverbrauchsgebühr von 10 % und liefert Wasser für Feuerlöschzwecke, Feuerlöschübungen, für Zwecke der Straßenreinigung, für Zwecke der Reinigung der Abwasseranlagen und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich. Danach ergibt sich für den Kalkulationszeitraum 2017 und 2018 eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 1,90 €/m³.

Die Kalkulation der Gebühren beim Eigenbetrieb Wasserwerk erfolgt parallel zur Kalkulation der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Der Gebührensteigerung beim Eigenbetrieb steht eine deutlich niedrigere Schmutzwassergebühr gegenüber. Insgesamt ergibt sich für den Normalhaushalt zukünftig eine fast unveränderte Belastung.

b) Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die neuen Gebühren sind in die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung eingearbeitet. Seit der letzten Änderung ist außerdem die Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an die europäische Rechtsprechung in Kraft getreten, deren Artikel 8 - Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen der Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) - weitere Änderungen der Wasserversorgungssatzung erfordert. Dem aktualisierten Muster des Gemeindevorgangs folgend, sollen die Änderungen auch in der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde umgesetzt werden.

In § 17 Abs. 2 wurde eine Ergänzung vorgenommen. Statt „anerkannte Regeln der Technik“ heißt es nun „allgemein anerkannte Regeln der Technik“. § 17 Abs. 4 wurde gestrichen, der bisherige Absatz 5 wurde neuer Absatz 4. In direkter Folge waren daher auch Änderungen in § 50 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) erforderlich. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wurde die Formulierung „im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes“ durch die Formulierung „nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes“ ersetzt.